

Satzung über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen und weiteren Ehrungen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Wanzleben - Börde

Auf der Grundlage der §§ 8 und 22 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde auf seiner Sitzung am 09.07.2020 die Satzung über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen und weiteren Ehrungen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Wanzleben - Börde beschlossen.

Teil 1 Arten der Ehrungen

§ 1

Eintragung ins Ehrenbuch

Einwohnerinnen und Einwohnern, die sich für die Entwicklung der Ortschaften und Ortsteile, für das gesellschaftliche, kulturelle, sportliche und soziale Leben in Vereinen und Verbänden, verdient machen und ehrenamtlich sehr erfolgreich arbeiten, wird mit der Eintragung ins Ehrenbuch der Stadt Wanzleben - Börde Achtung, Anerkennung und Dank entgegengebracht.

§ 2

Ehren-Rätin und Ehren-Rat des Stadtrates und der Ortschaftsräte

- (1) Die Stadt kann Bürger/innen im Sinne des § 21 (2) KVG-LSA, die mindestens 15 Jahre gewählte Stadt- oder Ortschaftsräte, Wahl- oder Ehrenbeamte waren und dieses Amt ohne Tadel ausgeführt haben, die Ehrenbezeichnung „Ehren-Rätin / Ehren-Rat der Stadt Wanzleben - Börde bzw. der Ortschaft“ verleihen.
- (2) In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus dem Stadt- bzw. dem Ortschaftsrat, nach Beendigung des Ehrenamtes oder der nach Absatz 1 entsprechenden Funktion vorgenommen werden.
- (3) Die mit einer Ehrenbezeichnung geehrten Bürger/-innen erhalten anlässlich ihrer Auszeichnung eine Ehrenurkunde.
- (4) Die Ehren-Rätinnen und Ehren-Räte tragen sich in das „Ehrenbuch der Stadt Wanzleben - Börde“ ein.
- (5) Ehrenbezeichnete werden zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Wanzleben - Börde eingeladen.

§ 3

Ehrenpreis der Stadt Wanzleben - Börde

- (1) An Vereine, Firmen, Verbände und andere Einrichtungen, die ihren Sitz in der Stadt Wanzleben - Börde haben, soll bei besonderen Jubiläen der „Ehrenpreis der Stadt Wanzleben - Börde“ in nachstehender Stufenfolge verliehen werden:
 1. 25-jähriges Jubiläum,
 2. 50-jähriges Jubiläum,

3. 75-jähriges Jubiläum,
 4. 100-jähriges Jubiläum.
- (2) Der Verleihungstag sollte in der Regel einen unmittelbaren Bezug zum Jubiläumsdatum haben.
 - (3) Die Verleihung des „Ehrenpreises der Stadt Wanzleben - Börde“ findet auch bei städtischen Firmen und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung Anwendung.
 - (4) Die Geehrten erhalten am Tag der Auszeichnung neben dem „Ehrenpreis der Stadt Wanzleben - Börde“ eine Ehrenurkunde.
Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer Veranstaltung der zu ehrenden Vereine, Firmen, Verbände und anderen Einrichtungen durch den/die Bürgermeister/-in und den/die Ortsbürgermeister/-in.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft in Einrichtungen und Vereinen der Stadt Wanzleben - Börde

- (1) Städtische Einrichtungen, wie
 - Stadt- und Kreisbibliothek
 - Spaßbad Stadt Wanzleben
 - Freibad Zuckerdorf Klein Wanzleben
 können Einwohner/innen der Stadt im Sinne des § 21 (1) KVG-LSA die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Die „Ehrenmitgliedschaft“ kann solchen Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch politisches oder gesellschaftliches Engagement besonders um diese städtischen Einrichtungen verdient gemacht haben.
- (3) Mit der Ehrenmitgliedschaft ist neben der Urkunde für die Bezeichnung „Ehrenmitglied“ auch die kostenlose Nutzung der Einrichtung auf Lebenszeit verbunden.
- (4) Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer Veranstaltung der entsprechenden Einrichtung durch den/die Bürgermeister/-in und den/die Ortsbürgermeister/-in.

Teil 2 Verfahrensvorschriften

§ 5

Vorschlagsverfahren

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Ehrungen im Sinne dieser Satzung hat bis auf die in den §§ 3 und 4 beschriebenen Ehrungen jede/r Bürger/in der Stadt Wanzleben - Börde im Sinne des § 21 (2) KVG- LSA.

Des Weiteren haben der/die Bürgermeister/-in und die Fraktionen des Stadtrates das Vorschlagsrecht. Ebenso die Ortschaftsräte.

- (2) Die Anträge sind in schriftlicher Form und mit eingehender Begründung bei dem/der Bürgermeister/-in einzureichen.
- (3) Im Fall des § 5 - „Ehrenmitgliedschaften“ für Einrichtungen der Stadt - stellt der/die jeweilige Leiter/in der Einrichtung den Antrag bei der/dem Bürgermeister/-in auf Auszeichnung.
- (4) Im Falle des § 3 - „Ehrenpreis der Stadt Wanzleben - Börde“ - stellen die zu ehrenden Vereine, Firmen, Verbände und anderen Einrichtungen, die ihren Sitz in der Stadt Wanzleben - Börde haben, den Antrag bei dem/der Bürgermeister/-in. Gleiches gilt auch für die Fraktionen des Stadtrates.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Gründungsurkunde oder Eintragung in die Handwerksrolle oder ein Auszug aus dem Vereinsregister,
 - eine Bestätigung der zuständigen Interessenvertretung, wie z. B. IHK, Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft, Kreissportbund etc.,
 - Nachweise, die das kontinuierliche Bestehen der Einrichtung belegen, wie Niederschriften der Gründungsversammlung bzw. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- (5) Die Antragstellung für die Ehrung bzw. Auszeichnung soll im Jubiläumsjahr erfolgen. Der Antrag ist, wenn möglich, 4 Monate vor dem Jubiläumsdatum zu stellen.

§ 6

Entscheidungsrecht

- (1) Der Stadtrat entscheidet über
 - a) die Verleihung der Ehrenbezeichnung der „Ehren-Rätin“ und „Ehren-Rat“ gemäß § 2 dieser Satzung,
 - b) die Verleihung des Ehrenpreises der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 3
 - c) die Ehrenmitgliedschaft in Einrichtungen und Vereinen der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 4.

Die Ehrung erfolgt auf einer Sitzung des Stadtrates.

- (2) Die Ortschaftsräte entscheiden über die Vorschläge zur Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Wanzleben - Börde.

§ 7

Entziehungsrecht

- (1) Der Stadtrat kann die Ehrenbezeichnungen gemäß §§ 2 und 4 dieser Satzung wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder wieder entziehen.
- (2) Ein unwürdiges Verhalten liegt insbesondere vor, wenn der/die Ehrenbezeichnete

seine/ihre Pflichten gegenüber dem Staat und der Stadt Wanzleben - Börde gröblichst verletzt oder ihre/seine gesamte Lebensführung nicht zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.

§ 8

Gestaltung der Ehrung, Ehrungsveranstaltungen

Die Gestaltung der Ehrenurkunde und des Ehrenpreises gemäß §§ 2 (3) und 3 wird dem/der Bürgermeister/-in übertragen. Die Bestätigung erfolgt im Hauptausschuss.

§ 9

Ehrungsveranstaltungen

Die Ehrungen im Sinne dieser Satzung werden bis auf § 4 (4) durch den/die Bürgermeister/-in im feierlichen Rahmen vorgenommen.

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 10.07.2020

Thomas Kluge
Bürgermeister

- Siegel -